

Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Ausschuss für Soziales,
Familie und Gesundheit

6. Sitzung am 20. Mai 2010

AUSZUG

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)

Beratung in öffentlicher Sitzung:	Seite 6 - 11
Beratung in nicht öffentlicher Sitzung:	Seite 12 - 35

Beginn der Sitzung:	10.02 Uhr
Ende der Sitzung:	12.48 Uhr

Tagesordnung:

I. Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Nr. 3 GO

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Vierzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag, 14. RÄStV - Jugendmedienschutzstaatsvertrag)

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 Abs. 1 GO

- Vorlage 5/277 -

dazu: - Vorlage 5/302 -

Ergebnis:

abgeschlossen

(S. 6 - 11)

- Unterrichtung der Landesregierung beraten und zur Kenntnis genommen.

(S. 11)

Sitzungsteilnehmer

Abgeordnete:

Meißner	CDU, Vors.
Groß	CDU
Primas	CDU*
Gumprecht	CDU
Dr. Hartung	DIE LINKE
Kubitzki	DIE LINKE
Dr. Lukin	DIE LINKE, zeitweise *, zeitweise **
Stange	DIE LINKE, zeitweise *, zeitweise **
Eckardt	SPD
Künast	SPD
Koppe	FDP
Siegesmund	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

* Teilnahme gemäß § 72 Abs. 4 GO

** Teilnahme gemäß § 78 Abs. 1 GO

Regierungsvertreter:

Dr. Schubert	Staatssekretär im Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Zimmermann	Staatssekretär in der Staatskanzlei
Hacke	Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Hecke	Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Kleinspehn	Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, LVA Weimar
Köhler	Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Muck	Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Oswald	Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Scheitz	Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Grae	Staatskanzlei
Schwarzbach	Staatskanzlei
Pohl	Vorsitzender der Thüringer Stiftung für blinde und sehbehinderte Menschen (als Regierungsbeauftragter)
Bürglein	Thüringer Stiftung für blinde und sehbehinderte Menschen (als Regierungsbeauftragte)

Fraktionsmitarbeiter:

Cramer

Eger

Leitel

Montag

Lemanski

Fraktion der CDU

Fraktion DIE LINKE

Fraktion der SPD

Fraktion der FDP

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landtagsverwaltung:

Heilmann

Leutheuser

Referent

Plenar- und Ausschussprotokollierung

I. Beratung in öffentlicher Sitzung gemäß § 78 Abs. 3a Nr. 3 GO

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Vierzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag, 14. RÄStV - Jugendmedienschutzstaatsvertrag)

Unterrichtung durch die Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 Abs. 1 GO
- Vorlage 5/277 -

dazu: - Vorlage 5/302 -

Staatssekretär Zimmermann äußerte, im Nachgang der Ereignisse am Erfurter Gutenberggymnasium seien viele Diskussionen um den Jugendmedienschutz geführt worden und auch weil sich Thüringen als Kinder- und Jugendmedienland entsprechende Kompetenzen sowohl in medienrechtlicher als auch in medienpolitischer Hinsicht erarbeitet habe, sei die Stimme Thüringens in diese Diskussion zum Jugendmedienschutz eingebracht und auch gehört worden.

Grundkonsens bei der Erarbeitung des Jugendmedienschutzstaatsvertrags habe in folgenden Punkten bestanden:

1. Jugendmedienschutz sei selbstverständlich ein ganz maßgeblicher Baustein in der medienpolitischen Verantwortung. Gerade die Auswirkungen des Internets und darin auffindbare Seiten zu Pornografie, Kinderpornografie, Sodomie, NS-Propaganda, Drogen oder Gewaltverherrlichung zeigten, dass es nicht Interesse und Ziel einer mitteleuropäischen Medienpolitik sein könne, ein völlig ufer- und schrankenloses Internet zu haben.

2. Mit Blick auf Artikel 5 gelte der Grundsatz: So viel Schutz der Kinder und Jugendlichen wie möglich bei gleichzeitig so wenig Eingriffen in die Freiheit der Menschen wie möglich.

3. Man sei sich einig, dass Qualitäts- und Wertevermittlung auch und zunehmend maßgeblich über die Medien statffinde und es somit einen klaren Auftrag, klare Definitionen und klare Grenzen bei der Qualitäts- und Wertevermittlung im Internet geben müsse.

Zu diesen drei Grundkonsenspunkten ließen sich weiterhin drei Grundfeststellungen treffen:

1. Durch das World Wide Web sei eine Globalisierung eingetreten, maßgeblich technisch motiviert, der man durch eine Jugendmedienschutzgesetzgebung in einem einzelnen Land überhaupt nicht wirksam begegnen könne, auch technisch nicht.

2. Die Wertevermittlung führe mitunter zu ganz unterschiedlichen Bewertungen von gleichen Sachverhalten. So sei beispielsweise in vielen europäischen Ländern die Darstellung von NS-Propaganda kein Straftatbestand wie in Deutschland.

3. Die Ebene des Faktischen erreiche natürlich auch den Jugendmedienschutzstaatsvertrag. Konkrete Paragrafenvorgaben seien also das Eine und die konkreten Verfolgungsmöglichkeiten für Straftaten, z.B. durch eine Internetpolizei, das Andere. Nach 8 Jahren Erfahrung mit dem Jugendmedienschutz müsse aber auch festgestellt werden: Die EU-Kommission habe bestätigt, dass der Jugendmedienschutz in Deutschland als sehr vorbildlich gelte und auch entsprechenden Vorbildcharakter habe.

Materiell betrachtet führe der 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu einer Stärkung des Systems der sogenannten regulierten Selbstregulierung. Auf diesem System basiere auch der Jugendmedienschutzvertrag seit seiner Verabschiedung. Dementsprechend sehe der Staatsvertragsentwurf, anknüpfend an die Anstrengungen der Anbieter und der freiwilligen Selbstkontrollenrichtungen, vor, sogenannte Selbstqualifizierungssysteme zur Alterskennzeichnung zu entwickeln, also eine freiwillige Alterskennzeichnung von Internetinhalten. Eine solche Alterskennzeichnung solle den Eltern in Verbindung mit Jugendschutzprogrammen die Sicherheit bieten, dass ihre minderjährigen Kinder nicht durch problematische Angebote gefährdet würden. Wie bei jedem Staatsvertrag werde auch der Jugendmedienschutzstaatsvertrag selbstverständlich während seiner Beratung und auch in der Phase der Unterrichtung der Landtage bis zur Unterzeichnung durch die Ministerpräsidenten öffentlich diskutiert und damit auch angegriffen. Teilweise habe er das Empfinden, dass es fast um kampagnenartige Angriffe gehe, insbesondere aus den Reihen der jungen Piraten, die mit entsprechender Unterstützung auch aus dem Internet recht aggressiv vorgehen. Diese angebliche Vollzensur und andere Verbalika, die dort verbreitet würden, seien natürlich völlig unverhältnismäßig und dem müsse widersprochen werden.

Für Thüringen sei in der Frage der Erarbeitung und auch letztendlich der Wirksamkeit des Jugendmedienschutzstaatsvertrags insbesondere auch der Schulterschluss zu sehr wichtigen Jugendmedienschutzeinrichtungen entscheidend, nämlich z.B. zur Kommission für den Jugendmedienschutz (KJM) oder auch zu dem sehr erfolgreichen jugendschutz.net, den freiwilligen Selbstkontrollenrichtungen des Fernsehens oder des Kinos oder auch der Unterhaltungssoftwares, weil insbesondere im Hinblick auf die Konvergenz von Verbreitungswegen und auch von Endgeräten natürlich die Unterhaltungssoftware ein ganz entscheidender Punkt beim künftigen nachhaltigen Schutz der Kinder und Jugendlichen sei.

Zwei weitere Schwerpunkte des Jugendmedienschutzstaatsvertrags seien die Definition und die Bewertung von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten in § 5 und die Einführung von Jugendschutzprogrammen sowie Zugangssystemen in § 11.

Die bisherige Arbeit mit dem Staatsvertrag habe deutlich gemacht, dass die Qualität der Bewertung und der Kennzeichnung dieser sogenannten entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte durch die Anbieter eine Grundvoraussetzung für eine grundlegende Orientierung der Nutzer sei. Insoweit sei die Neufassung des § 5 ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die Stärkung der Anbieterselbstkontrolle und damit eine notwendige Voraussetzung zur Einführung effektiver Jugendschutzprogramme. Die dabei erfolgende Übernahme der Alterseinstufung aus dem Jugendschutzgesetz führe zu einer Kohärenz zu den anderen jugendmedienschutzgesetzlichen Regelungen für den Offline-Bereich. So werde für die Alterseinstufung für Filme in Videotheken, im Kino sozusagen eine Vereinheitlichung geschaffen. Die Stufen - ab Null Jahre, ab 6 Jahre, ab 12 Jahre, ab 16 Jahre, ab 18 Jahre - würden somit aus einer geübten Praxis anderer Bereiche - Offline-Bereiche, nichtmedialer Bereiche, im klassischen Sinne Online-Medien - übernommen. Der Anbieter könne somit insbesondere seiner Pflicht durch technische Mittel oder auch durch Sendezeitbeschränkungen entsprechen, d.h., dass insbesondere im Fernsehen durch eine solche Reglementierung einer entsprechenden technischen Übertragung auch Schranken eingebaut werden könnten. Die Zeit, in der Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht würden, habe der Anbieter nach dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag so zu wählen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe die Angebote nicht wahrnehmen könnten. Ohne den Willen der Eltern, der Erziehungsberechtigten zur Regulierung werde es jedoch auch keinen wirksamen Jugendmedienschutz geben. Der Gesetzgeber könne und sollte bei dieser Frage nicht an die Stelle der Eltern treten, das sei im Hinblick auf unser Wertesystem juristisch und technisch völlig unmöglich.

Auf der Basis der regulierten Selbstregulierung solle der Jugendschutz auch für sogenannte Web-2.0-Angebote gewährleistet werden. Dem Regelungsgrundansatz folge § 5 insofern, als dass der Anbieter nachzuweisen habe, dass er ausreichende Schutzmaßnahmen gegen beeinträchtigende Angebote ergriffen habe. Ein solcher Nachweis gelte immer dann als erbracht, wenn sich der Anbieter dem Verhaltenskodex einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle unterwerfe. Das sei geübte Praxis, die auch mit dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag nicht neu geschaffen werde. Diesen Verhaltenskodex habe die Selbstkontrolleinrichtung der Multimediawirtschaft dankenswerterweise auch bereits initiiert. In der vorletzten Sitzung der Rundfunkkommission sei ausgiebig darüber gesprochen und beraten worden und zusammen mit den Betreibern von sogenannten sozialen Netzwerken sei das bereits auf den Weg gebracht worden und solle mit der angeführten Regelung als Kodex auch staatsvertragliche Anerkennung finden.

Das Angebot in § 11, im Bereich der Telemedien sogenannte Jugendschutzprogramme oder Zugangssysteme neu in das Regelungswerk des Jugendmedienschutzstaatsvertrags einzuführen, sei der zweite Hauptpunkt. Die Überarbeitung von § 11 erfolge vor allem vor dem Hintergrund, dass die Länder mit dem bisherigen Instrument des Jugendschutzprogramms ein vorrangig theoretisch wirksames Instrument zum Online-Jugendschutz im Jugendmedienschutzstaatsvertrag vorgesehen hätten. Dieses Instrument sei bisher ungenutzt geblieben, was auch ein Hauptkritikpunkt in der wissenschaftlichen Diskussion und der Evaluation des bestehenden Staatsvertrags gewesen sei. Vor diesem Hintergrund sei die Novellierung dieser Vorschrift dringend geboten gewesen.

Die Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen werde entscheidend von den geeigneten Mechanismen bestimmt, die beeinträchtigende Angebote möglichst verlässlich, ihrer Alterseignung entsprechend, blockierten. Es müsse eine hohe Zuverlässigkeit bei der Erkennung dieser beeinträchtigenden Angebote gegeben sein und weder Eltern, noch Gesetzgeber, noch Providerveranstalter von Seiten und Inhalten allein seien in der Lage, einen wirksamen Jugendmedienschutz zu gewährleisten. Das sei und bleibe gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe, weshalb es auch wichtig sei, dass in Thüringen, wo es sehr gute Beispiele gebe, z.B. ein Netz für Kinder oder auch der Erfurter Net-Code, großer Wert auf eine entsprechende Förderung in diesem Bereich gelegt werde.

In der Vergangenheit habe es vor allem mangels des Vorliegens von anerkannten Jugendschutzprogrammen keinen ernsthaften und nachdrücklichen Anreiz für Anbieter gegeben, ihre Inhalte entsprechend zu programmieren. Andererseits sei es mangels entsprechend gekennzeichneten Webseiten auch für die Entwickler von Jugendschutzprogrammen nicht wirklich möglich, darauf basierend ein Jugendschutzprogramm zu entwickeln. Um dieses Problem zu lösen, sei es dringend erforderlich gewesen, für die Anbieter einen Anreiz zu schaffen, ihre Seiten in der geeigneten Weise zu klassifizieren. Das heiße, ein Anbieter, der seine Seite nicht klassifiziert habe, beispielsweise durch eine Alterskennzeichnung, werde durch die entsprechenden Schutzsysteme blockiert.

Zusammenfassend seien vier Punkte wesentlich:

1. Diese Novelle des Jugendmedienschutzstaatsvertrags habe eine Effektivierung und auch Optimierung des bestehenden Modells zum Ziel.
2. Zudem sei es wichtig, diese systemübergreifende Kohärenz von Jugendmedienschutzstaatsvertrag und Jugendschutzgesetz umzusetzen.

3. Versuche man mit dem vorliegenden Staatsvertragstext, die gleichen rechtssystematischen Gedankengänge auf vergleichbare Medieninhalte zu übertragen, d.h., verschiedene Übertragungswege und Trägermedien im Geiste juristisch gleichzuschalten.

4. Das bedeute, die jeweiligen Anwendungsbereiche, die sogenannten technischen Schnittstellen, die technischen Übergabe- und Übernahmepunkte sowie Wertungen und Kennzeichnungspflichten zu vereinheitlichen.

Mit diesem Medienschutzstaatsvertrag könne man keinesfalls die zentrale politische Aufgabe ersetzen, der sich auch Thüringen stelle, nämlich die Medienpädagogik und die Aufklärung und Erziehung zu einer gesunden und aufgeklärten Mediennutzung. Aber es sei ein weiterer Baustein, um Kinder und Jugendliche vor zweifelhaften und entwicklungsgefährdenden Inhalten im Internet zu schützen.

Abg. Kubitzki sagte, dass es sich beim Jugendmedienschutzstaatsvertrag um ein Gesetz in die richtige Richtung handle. Es sei aber lediglich eine Absichtserklärung und vieles nur schwer in der Realität umzusetzen, besonders in Bezug auf das Internet, weil die Mechanismen fehlen würden. Selbst für die Kontrolle von Internetseiten und deren Sperrung benötige das BKA 3 bis 4 Tage. Das Gesetz habe aber auf alle Fälle bestimmte Grenzen für seine technische Umsetzung. Auch wenn in § 5 definiert sei, was jugendgefährdende Maßnahmen seien - jeder, der eine eigene Homepage habe, müsse kennzeichnen, ab welcher Altersgruppe seine Seite zugelassen sei. Das sei nur schwer umsetzbar, ebenso, dass Eltern Einfluss nehmen könnten, was ihre Kinder aus dem Internet zögen. Der Zugang zu den PCs sei in den meisten Familien für die Kinder frei. Es sei technisch zwar möglich, einen bestimmten Jugendschutz einzubauen, aber vieles sei auch nicht möglich. Die Jugend wisse manchmal besser, so ein Gerät zu bedienen als die Eltern. Bei aller positiven Richtung, die dieser Gesetzentwurf oder der Vertrag vorgebe, sollte man so ehrlich miteinander sein und sagen, dass er auf jeden Fall bei der Durchführung einige Grenzen habe.

Staatssekretär Zimmermann sagte, man komme technisch und juristisch nicht lückenlos an dieses Thema heran, aber man schaffe einen inhaltlichen Standard, eine juristische Festlegung, eine gesetzliche Festlegung, die eine gewisse Ausstrahlungswirkung zur Handlungsfähigkeit von bestimmten Institutionen biete, z.B. der Freiwilligen Selbstkontrolle, der entsprechenden Einrichtungen zum Jugendmedienschutz und selbst letztendlich auch des BKA oder des LKA, weil jetzt eine Rechtsvorschrift, ein Standard geschaffen worden sei, auf dessen Grundlage man handeln könne. Er gebe Recht, das ersetze nicht in Breite alle anderen notwendigen politischen und auch pädagogischen Anstrengungen. Es sei eines der zentralen Probleme, dass sich die moderne Mediengesellschaft in der Phase befinde, von

der Anbieterreglementierung wegzukommen. Das heie, man knne den Anbietern nicht mehr ohne Weiteres verbieten, wie das noch in der Zeit der technischen Reglementierung von UKW-Frequenzen und dergleichen gewesen sei, bestimmte Dinge nicht mehr zu veranstalten. Das sei juristisch und technisch weltweit nicht mglich. Sondern man msse zum Selbstschutz bergehen. Dieser Selbstschutz sei technisch und juristisch nicht lckenlos zu gewhrleisten. Aus diesem Grunde versuche man, immer ausgefeiltere Nherungswerte zu erreichen, ohne dabei die Freiheit des Einzelnen einzuschrnken, sondern Angebote zu schaffen, diese Reglementierung, diese Regulierung selbst vorzunehmen.

Abg. Gumprecht sagte, die Mglichkeiten des Vertrags auszuschpfen, sei der eine Weg. Der andere Weg, die Strkung der Elternkompetenz, sei eine Aufgabe, die in Thringen oftmals ber die Verbraucherzentrale oder durch die Arbeitsgemeinschaft „Weidenkaff“ wahrgenommen werde. Er fragte, wie man Kompetenzen im Erziehungsbereich strken knne, Eltern die entsprechenden Hilfsmittel an die Hand geben, ihre Kinder auf diesem Gebiet zu schtzen.

Abg. Kubitzki sagte, die Eltern htten dabei eine sehr groe Verantwortung, aber es sei nicht nur Aufgabe der Eltern. Auch die Frage Medienbildung, der Umgang mit Medien, auch in der Schule, selbst in Kitas gehre schon in gewisser Weise dazu. Seine Fraktion habe den Geschftsfhrer der TLM zu Gast gehabt. Vielleicht knne man ihn auch einmal in diesem Ausschuss zu Wort kommen lassen, weil gerade die TLM sehr viel in dieser Richtung tue, was leider z.T. wenig bekannt sei und auch wenig genutzt werde, nmlich die Kinder in Mediengestaltung einzubeziehen und Medienerziehung zu betreiben. UKW sei out, „Web 20“ werde kommen und da seien so viele Medien dann fr alle frei zugnglich und die Erziehung von Eltern und Pdagogen gehre dazu, um die Medienerziehung der Kinder zu gewhrleisten. Nicht nur die Eltern seien zu fragen, sondern es handele sich um ein gesamtgesellschaftliches Anliegen.

Vors. Abg. Meißner sagte, auch die LAG Kinderschutz biete in diesem Zusammenhang Seminare an ebenso die Stiftung FamilienSinn.

Die Unterrichtung durch die Landesregierung gem Artikel 67 Abs. 4 LV i.V.m. § 54 Abs. 1 GO wurde im mitberatenden AfSFG beraten und zur Kenntnis genommen.